

# Bericht aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **160 (1994)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Armee 95 wird fristgerecht verwirklicht

Nach Ablauf der Referendumsfrist steht fest: Die grösste Armee reform in der Geschichte unseres Landes wird fristgerecht auf den 1. Januar 1995 verwirklicht. Der Bundesrat hat noch vor der Sommerpause im Hinblick darauf beschlossen, die von den eidgenössischen Räten mit grossem Mehr beschlossenen **Rechtsgrundlagen**, das heisst den Bundesbeschluss über die Realisierung der Armee 95 (BRA 95, Beschluss C) und den Bundesbeschluss über die Realisierung der Organisation der Armee 95 (RAO 95, Beschluss D) am **1. August 1994 in Kraft** zu setzen.

Beide Bundesbeschlüsse bilden die Rechtsgrundlage für die Armee reform 95 in den **Kernbereichen** Militärdienstpflicht, Ausbildungsdienste und Armeestruktur. Sie übernehmen materiell unverändert die Kernbestimmungen aus dem **neuen Militärgesetz** (MG, Beschluss A) und dem **Bundesbeschluss über die Organisation der Armee** (BOA, Beschluss B). Diesen beiden umfassenden Erlassen hat der Ständerat als Erstrat am 31. Mai 1994 einstimmig zugestimmt. Der Nationalrat wird sie voraussichtlich in der September- oder Dezembersession dieses Jahres behandeln; allfällige Differenzen werden möglicherweise erst im kommenden Jahr bereinigt werden können. Der Erlass A unterliegt dem **Referendum**. Die Inkraftsetzung des neuen Militärgesetzes wird deshalb möglicherweise erst auf **1. Januar 1996** festgelegt.

Bereits hat der Bundesrat auch ein **erstes Paket von Ausführungserlassen** für die Armee reform 95 genehmigt, so insbesondere die Verordnung über die Einführung der Organisation der Armee, in der die Rahmenbedingungen für die Überführung der alten in die neue Armee geregelt werden, die Änderung der Verordnung über die Inspektionspflicht (in den Jahren 1995 und 1996 finden keine ausserdienstlichen Inspektionen statt) und die Verordnung über den Armee-stab.

Ebenfalls genehmigt hat der Bundesrat das **neue Dienstreglement**; es wird im vierten Quartal dieses Jahres der Öffentlichkeit vorge-

stellt. Das Dienstreglement 95 ist geprägt von einem modernen, auf den mündigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Armeeangehörigen ausgerichteten Geist. Es umschreibt **Rechte und Pflichten** der Angehörigen der Armee und legt **Grundsätze für Führung, Ausbildung und Dienstbetrieb** fest.

## Halbierungsinitiative: Bundesrat sagt nein

In seiner zuhänden der eidgenössischen Räte verabschiedeten Botschaft lehnt der Bundesrat die **Volksinitiative «Für weniger Militärausgaben und mehr Friedenspolitik»** ab. Die Initiative (Text siehe Kasten) ist von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz am 24. September 1992 mit 105 680 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Sie verlangt eine Kürzung der Ausgaben für die Landesverteidigung um jährlich 10 Prozent, bis sie gegenüber dem Ausgangsjahr halbiert sind; die Teuerung soll dabei ausgeglichen werden. Die dadurch frei werdenden Mittel sollen nach dem Willen der Initianten wie folgt verwendet werden:

- mindestens ein Drittel für die internationale Friedenspolitik (zum Beispiel Entwicklungshilfe);
- ein weiteres Drittel für zusätzliche soziale Sicherheit im Inland (zum Beispiel Elternurlaub);
- der Rest für die Umstrukturierung der von der Abrüstung betroffenen Betriebe und Verwaltungen auf zivile Güter und Dienstleistungen.

### Diskussionen um die Gültigkeit

Der in der Bundesverfassung verankerte Grundsatz der **Einheit der Materie** verlangt einen sachlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen einer Volksinitiative; andernfalls ist diese ungültig. Im Fall der vorliegenden Initiative lässt sich – streng genommen – ein solcher Zusammenhang zwischen der Kürzung der Militärausgaben und der Forderung nach zusätzlicher sozialer Sicherheit nicht herstellen. Immerhin besteht ein Zusammenhang zum Nebenthema, da bei weiter Auslegung des Begriffs «Friedenspolitik» die

verstärkte Förderung der sozialen Sicherheit im Inland einbezogen werden könnte – auch wenn damit der Sicherheitsbegriff im Bericht 90 zur bundesrätlichen Sicherheitspolitik seine Kontur verlieren würde.

Deswegen hat der Bundesrat – in Weiterführung seiner bisherigen Praxis und nach dem Motto **«Im Zweifelsfall zugunsten der Volksrechte»** – die Einheit der Materie und somit die Gültigkeit der Initiative bejaht. Diese ist allerdings ein **Grenzfall**. In guten Treuen könnte auch die Auffassung vertreten werden, sie sei ungültig. So wurde die Gültigkeit beispielsweise von den Professoren Richli und Eichenberger verneint. Der Entscheid über die Gültigkeit liegt aber auch im Fall dieses Volksbegehrens bei den **eidgenössischen Räten**.

### Weiterbestand von Armee 95 unmöglich

Die von den Initianten geforderte Halbierung der Aus-

gaben für die Landesverteidigung trifft die Armee und den Zivilschutz zu einem Zeitpunkt, da **weitreichende Reformen** umgesetzt werden sollen. Mit halbiertem Militärbudget ist insbesondere die Armee 95 nicht zu verwirklichen, weil die damit verbundene und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigte Modernisierung der **Bewaffnung** und die **Bauinvestitionen** nicht mehr finanzierbar sind.

Somit könnte die Armee den im Sicherheitsbericht 90 neu definierten dreiteiligen Auftrag (Kriegsverhinderung/Existenzsicherung/Friedensförderung) nicht weiter erfüllen, und die **Glaubwürdigkeit unserer Sicherheitspolitik** wäre desavouiert. Eine autonome Landesverteidigung im Rahmen unseres traditionellen Neutralitätsverständnisses wäre nicht mehr gewährleistet; die Schweiz müsste sich die Frage stellen, ob ihre Sicherheit durch den Beitritt in ein Militärbündnis aufrecht erhalten oder dann erheblich reduziert werden solle.

## Halbierungsinitiative

Die am 24. Dezember 1992 von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz eingereichte Initiative «Für weniger Militärausgaben und mehr Friedenspolitik» (Halbierungsinitiative) hat folgenden Wortlaut:

«Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

### Übergangsbestimmungen Art. 20 (neu)

1. Der Bund kürzt die Kredite für die Landesverteidigung jährlich um mindestens 10 Prozent gegenüber dem Vorschlag des Vorjahres, bis die Ausgaben für die Landesverteidigung auf mindestens die Hälfte der Rechnung des Jahres vor der ersten Kürzung reduziert sind. Die Teuerung wird dabei ausgeglichen.

2. Mindestens je ein Drittel der dadurch eingesparten Beträge wird eingesetzt für:

- a) Zusätzliche internationale Friedenspolitik (Schutz der Lebensgrundlagen, Entwicklungszusammenarbeit, Konfliktverhütung) und
- b) zusätzliche soziale Sicherheit im Inland.

3. Der Bund fördert die Umstrukturierung der von der Abrüstung betroffenen Betriebe und Verwaltungen auf zivile Güter und Dienstleistungen. Er ergreift Massnahmen insbesondere zugunsten

- a) der vom Abrüstungsprozess betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- b) der vom Abrüstungsprozess betroffenen Regionen.

4. Der Bund fördert und unterstützt schweizerische, europäische und weltweite Institutionen und Bemühungen für Konfliktverhütung, friedliche Streitbeilegung, Abrüstung und kollektive Sicherheit.»



Auch die **Zivilschutzreform 95** als Antwort auf das veränderte Gefahrenpotential könnte mangels finanzieller Mittel nicht umgesetzt werden. Überdies wäre die **Versorgung** der eigenen Bevölkerung mit Lebensmitteln bereits in Krisen- und Katastrophenfällen nicht mehr gewährleistet.

#### EMID spart schon heute am meisten

Als einziges Departement hat das EMD den Wachstumsbruch bereits vor einiger Zeit vollzogen: Die **Militärausgaben 1990–1994** verzeichnen einen realen **Rückgang von 15 Prozent** und bei den Rüstungsausgaben sogar von 25 Prozent; im gleichen Zeitraum wachsen alle anderen Bundesausgaben im Durchschnitt real um 25 Prozent. Das EMD leistet in der Periode 1990–1997 einen Beitrag von 4 Milliarden Franken an die Sanierung der Bundeskasse, was die grösste Einsparung aller Departemente bedeutet.

Die Umsetzung des Kürzungsauftrags gemäss Halbierungsinitiative könnte frühestens ab 1997 beginnen und wäre mit dem Voranschlag 2003 abgeschlossen. Unter Annahme einer jährlichen Teuerung von 2 Prozent würden die Ausgaben für die Landesverteidigung bei Annahme des Initiativbegehrens nach sieben Jahren noch 3,77 Milliarden Franken betragen, wovon für Rüstungsausgaben noch rund 1 Milliarde Franken verfügbar wären.

#### Keine Verringerung des Budgetdefizits

Auch ohne die Halbierungsinitiative werden dem Bereich Landesverteidigung im Jahre 2003 real wesentlich weniger Mittel zugestanden als 1990. Auf diesen Sachverhalt nimmt das Volksbegehren indessen keine Rücksicht. Die beim Militär gekürzten Mittel werden das Budgetdefizit des Bundes keinesfalls verringern. Das Geld würde ja nicht eingespart, sondern zwangsweise und ohne Rücksicht auf effektive Bedürfnisse in die Friedenspolitik und Soziale Wohlfahrt investiert.

#### Zahlreiche Arbeitsplätze gefährdet

Zurzeit beträgt das jährliche Auftragsvolumen des Eidgenössischen Militärdeparte-

ments an die inländische Wirtschaft etwa 3 Milliarden Franken – nach erfolgter Umsetzung der Halbierungsinitiative maximal noch die Hälfte. Unter Einbezug des Stellenabbaus in den eidgenössischen und kantonalen Militärverwaltungen hiesse dies: **Verlust von bis zu 25 000 Arbeitsplätzen**, wodurch unsoziale Folgekosten von über 2,5 Milliarden Franken entstünden.

#### Parlamentarier zu «Partnerschaft für den Frieden»

Die gemeinsam tagenden **Sicherheitspolitischen Kommissionen von Nationalrat und Ständerat** liessen sich im Juli von Botschafter Gebhardt von Moltke, beigeordneter Staatssekretär der NATO, die **NATO-Initiative «Partnerschaft für den Frieden»** vorstellen. Mit dieser Initiative beabsichtigt die NATO, die gesamteuropäische Zusammenarbeit im Interesse von Frieden und Sicherheit zu verstärken. Alle KSZE-Staaten sind zur Teilnahme eingeladen. Die Initiative richtet sich in erster Linie an die Länder Mittel- und Osteuropas, aber auch **neutrale Staaten**, die keine NATO-Mitgliedschaft anstreben, erhalten die Möglichkeit, an der Partnerschaft mitzuwirken.

«Partnerschaft für den Frieden» ermöglicht jedem einzelnen Staat eine **massgeschneiderte Zusammenarbeit** mit der NATO. Die schweizerische **Neutralität** würde **gewahrt**, indem die Schweiz Form und Inhalt der Zusammenarbeit selber bestimmen könnte. Durch ihre Teilnahme an der Partnerschaft übernehme die Schweiz zwar keine völkerrechtlichen Verpflichtungen, könnte aber ihre Bereitschaft zur internationalen Zusammenarbeit dokumentieren. Zur Diskussion steht für die Schweiz eine Zusammenarbeit in den Bereichen des Austauschs sicherheitspolitischer Informationen, der Friedenserhaltung, humanitärer Aktionen und der Katastrophenhilfe.

Die Sicherheitspolitischen Kommissionen diskutierten mit Botschafter von Moltke und **Bundesrat Kaspar Villiger** über diese Möglichkeiten einer internationalen Zusammenarbeit, ohne im jetzigen Zeitpunkt bereits Schlussfolgerun-

gen zu ziehen oder Entscheide zu treffen. Die Kommissionen erwarten, vor allfälligen Beschlüssen des Bundesrats konsultiert zu werden.

#### Bodenbelastung durch militärische Schiessen wird untersucht

Die Armee übt über das ganze Land verteilt an rund 1500 Standorten von Schiess- und Übungsplätzen mit sehr unterschiedlicher Belegungsdichte. Nicht eingeschlossen sind darin die von den Gemeinden betriebenen Schiessanlagen, die genau festgelegt sind und von den Schützen über längere Zeit hinweg dauernd benützt werden. Die militärischen Schiessplätze liegen dagegen mehrheitlich in Gebieten, die auch landwirtschaftlich oder für den Tourismus genutzt werden und deshalb der Armee nur vorübergehend zur Verfügung stehen.

Schon vor einiger Zeit wurde erkannt, dass der militärische Schiessbetrieb diese Gebiete mehr oder weniger stark belastet. Erste Untersuchungen aus den Jahren 1990 und 1991 führten zur Erkenntnis, dass die Belastung durch das Schiessen, das heisst, der **Schadstoffeintrag** näher abgeklärt werden muss. Das Eidgenössische Militärdepartement hat deshalb eine entsprechende **Grundlagenstudie** in Auftrag gegeben.

Die Studie soll **verschiedene Aspekte** beleuchten: Die Fremdstoffeinträge (Bodenbelastungen) durch den militärischen Schiessbetrieb sollen qualitativ und quantitativ erfasst und die Verteilung, Umwandlungen und Verfrachtungen der Schadstoffe in ihren Auswirkungen beurteilt werden. Die Ergebnisse sollen als Instrumentarium für Umweltverträglichkeitsprüfungen bei allfälligen Umbauten oder Umnutzungen von Schiessplätzen dienen und es ermöglichen, Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation hochbelasteter Schiessplätze zu planen.

Die **erste Phase** der Untersuchungen ist **abgeschlossen**. Ihre Ergebnisse sind in einem ersten **Teilbericht** zusammengefasst worden, der sich auf die Untersuchung verschiedener Schiessgelände und die Analyse von Boden- und Wasserpro-

ben stützt und wie folgt zusammengefasst werden kann:

In den **Stellungsräumen** waren **keine Überschreitungen** der Richtwerte für Schadstoffe im Boden festzustellen. In **40 Prozent der Bodenproben** aus den **Zielgebieten** wurden die **Richtwerte** für den Gesamtgehalt an Schwermetallen Blei und Kupfer **überschritten**. Andere Schadstoffe, insbesondere Kohlenwasserstoffe oder Stickstoffverbindungen, konnten nicht nachgewiesen werden. In den Proben aus Oberflächen- und Sickerwasser konnten keine Schadstoffe nachgewiesen werden.

Die Gefährdung, die von der Schwermetallkonzentration im Boden für Mensch und Umwelt ausgeht, muss **differenziert beurteilt werden**. Die Giftigkeit der Schadstoffe ist nicht allein von der Konzentration abhängig, sondern auch von anderen Faktoren, wie den Löse- und Transportprozessen (Bio-Verfügbarkeit) im Boden sowie der räumlichen Verteilung. Der **Schiessbetrieb** weist diesbezüglich **Besonderheiten** auf: Der Stoffeintrag erfolgt punktförmig und konzentriert, was zu örtlich begrenzten Belastungen führt. Eingetragen werden mehrheitlich Schwermetallteilchen mit einer Grösse zwischen einigen Millimetern bis zur Grösse eines ganzen Geschosses. Zum Vergleich: Das Blei aus **Autoabgasen** bildet feinsten Staub, und nur hier gilt die Aussage, je höher die Bleikonzentration im Boden, desto höher die Giftigkeit.

Die Untersuchungen werden weiter vertieft. Untersucht werden sollen insbesondere die Teilchengrösse und die räumliche Verteilung der Schwermetallpartikel in den Böden der betroffenen Schiessgelände, der lösliche Anteil der Schwermetalle in diesen Böden und die Bio-Verfügbarkeit und damit auch die Löseprozesse von Blei und Kupfer. ■